

Finanzordnung

des Sächsischen Eissportverbandes e.V. (SEV)
(Fassung Verbandstag 05.09.2009)

I. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Vermögens- und Kassenverwaltung, die Höhe und Art der anfallenden Gebühren, Abgaben und Mitgliedsbeiträge sowie die zu beanspruchenden Vergütungen und Spesen des Sächsischen Eissportverbandes e.V. (SEV). Sie ist Bestandteil der Verbandssatzung gemäß § 9 der Satzung.

II. Haushaltsplan

1.

Der Schatzmeister erstellt jedes Jahr einen Haushaltsplan für das laufende Jahr und einen Etatentwurf für das kommende Jahr, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein müssen. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Etatentwurf obliegt dem Präsidium. Die Mitgliederversammlung erhält hierüber Kenntnis.

2.

Über die Einhaltung des Haushaltsplans hat der Schatzmeister dem Präsidium laufend Bericht zu erstatten. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

3.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Abrechnung der Ausgaben und Zuwendungen des LSBS im Rahmen der Maßnahmen der Jahresplanung und für den außer-ordentlichen Haushalt. Er überwacht die Verwendung von Mitteln entsprechend der vom LSBS erstellten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen sowie der besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze und erstellt den Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwender der Mittel.

III. Jahresabschluss

1.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb des darauffolgenden nächsten halben Jahres dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss ist durch den Schatzmeister/ Steuerberater aufzustellen.

2.

Den Mitgliedern ist alle 2 Jahre zur ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen mit den entsprechenden Jahresberichten des Schatzmeisters, der jeweilige Jahresabschluss der abgelaufenen 2 Jahre zur Kenntnis zu geben.

IV. Finanz- und Kassenverwaltung

1.

Das Präsidium beschließt die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes. Für die ordentliche Buchführung und Führung der Bücher ist der Schatzmeister verantwortlich.

2.

Der Zahlungsverkehr des SEV hat über die Kasse und die Bankkonten, und dies in der Regel bargeldlos, zu erfolgen.

Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Bankkonten können nur mit Genehmigung des Präsidiums eröffnet werden. Für alle zusätzlich eröffneten Konten haftet der Verband nur in Höhe des jeweils hierauf vom SEV bereitgestellten Verfügungsbetrages. Eine Überziehung dieser Verbandskonten ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten oder Schatzmeisters.

Sämtliche geführten Konten sind jeweils in die zu erstellende Jahresbilanz mit einzubeziehen.

3.

Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen.

V. Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der Schatzmeister des Verbandes hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Verbandskasse vorzunehmen.

Dieses Recht erstreckt sich auf alle sonstigen vom Verband genehmigten Kassen der Fachsparten.

VI. Kassenprüfer

Auf § 9 Nr. 9.4. der Satzung wird verwiesen.

VII. Beiträge und Abgaben

1.

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Kinder bis 14 Jahre	2.00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	4.00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	6.00 €

Die Mitgliedsbeiträge an den Sächsischen Eissportverband e.V. sind jährlich bis zum 30.03. mit der Abgabe der aktuellen Mitgliederstatistik fällig und nach Rechnungslegung auf folgendes Konto zu überweisen.

Sächsischer Eissportverband e.V.

Kontonummer: 3507003006
Bankleitzahl: 870 500 00
Bank: Sparkasse Chemnitz

Zahlungsgrund: Mitgliedsbeiträge/Verein/Jahr

2.

Die Veranstaltungsabgabe beträgt 3 %.

Von den Veranstaltungsabgaben, die durch die einzelnen Spartensportarten erbracht werden, werden den zugeordneten Fachsparten jeweils 70%, dem SEV 30% zugewiesen.

3.

Die Festlegung der Höhe der Melde-, Pass-, Vereinswechsel-, Trainer-/Lizenzgebühren, der Gebühren der Verbandsaufsicht, Werbegenehmigungsgebühren sowie sonstige Gebühren und Kosten obliegen den Fachsparten in Übereinstimmung mit den Regelungen der Fachverbände, soweit der SEV selbst hierfür nicht zuständig ist.

VIII. Vergütungen und Reisekosten

1.

Die Mitglieder des Präsidiums können, soweit sie im Verband nicht festangestellt sind, für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese beträgt pro Präsidiumsmitglied bis zu 175,00 € monatlich brutto.

Für nebenberufliche Tätigkeiten Anderer im Ehrenamt können bis zu 500,00 € jährlich bezahlt werden.

Die Reisekostensätze und die Höhe der Vergütung werden vom Präsidium festgelegt und zwar nach Maßgabe der Steuergesetze und gültigen Reisekostenordnung.

2.

Das Präsidium und die vom Präsidium beauftragten Personen erhalten die während ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten erstattet.

Die Höhe der erstattungsfähigen Reisekosten richtet sich maximal nach der jeweils gültigen Sächsischen Reisekostenordnung und seiner Ausführungsbestimmungen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle des SEV einzureichen.

3.

Erstattungsfähige Reisekosten sind:

a)

- Bahnfahrt 2. Klasse + Zuschläge (bei privater Bahncard zzgl. 10% des Bahncard-Preises oder ermäßigter 1. Klasse Tarif) oder
- Kraftfahrzeug-Kilometergeld für die Benutzung privater Kfz oder
- Flugkosten (preisgünstigste Tarifklasse) nach vorheriger Genehmigung durch den Schatzmeister

Für die Fahrt von und nach Bahnhöfen oder Flughäfen sind die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Taxikosten können nur in dringenden, besonders zu begründenden Ausnahmefällen erstattet werden.

b)

Für die Unterkunft und Verpflegung werden die Kosten in tatsächlicher Höhe bzw. nach den zulässigen Sätzen erstattet. Dies gilt für die Veranstaltungstage sowie einen Tag vor und nach der Veranstaltung. Höhere Kosten können nur im Ausnahmefall durch den Schatzmeister bestätigt werden.

IX. Allgemeines

Die Änderung der Finanzordnung obliegt der Mitgliederversammlung.